

Az.:

Sachbearbeiter: Matthias Krug  
Telefonnummer: 0641 9390-1920

## **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

### **Neunte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen**

#### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte neunte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

---

#### **Begründung:**

##### **1. Sachverhalt:**

Die Änderung der Abfallgebührensatzung erfolgt, da die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung im Landkreis und auch Gebühren für die Stadt Gießen aufgrund der Gebührenkalkulation geändert werden können.

Für den Landkreis Gießen können die Gebühren für die Restabfallgefäße sowie auch die zusätzlichen Altpapiergefäße gesenkt werden. Diese Reduzierung begründet sich im Wesentlichen durch eine weitere Steigerung der Altpapiererlöse nach einer neuen Ausschreibung der Altpapierverwertung sowie positiver Vorjahresergebnisse, die zu einer weiteren Erhöhung der Gebührenaussgleichsrücklage geführt haben und eine Entnahme aus dieser unerlässlich machen.

Für die Stadt Gießen kann die Grundgebühr für 2012 reduziert werden sowie die Gebühren für die Anlieferungen von Holzabfällen. Auf die Grundgebühr wirken sich insbesondere die guten Erlöse aus der Altpapierverwertung aus, wobei auch hier die positiven Ergebnisse der Vorjahre einfließen. Die Gebühren für die Anlieferung von Holz kann herabgesetzt werden, da sich durch die neue Ausschreibung der Altholzverwertung bessere Konditionen ergeben haben.

Des Weiteren können aufgrund der gesunkenen Verwertungspreise auch die Gebühren für Holz (A I, A II, A III) bei Direktanlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum reduziert werden. Diese Gebühr weicht von der Höhe der Gebühr für Holz für die Stadt Gießen ab, da bei Direktanlieferungen noch die Handlings- und Betriebskosten des Abfallwirtschaftszentrums zu berücksichtigen sind. Bei der Stadt Gießen sind diese Kosten durch die Grundgebühr gedeckt.

Da am Abfallwirtschaftszentrum auch die Abgabe von Flach- und Spiegelglas möglich ist, ist auch hierfür eine Gebühr in die Abfallgebührensatzung aufzunehmen, die auf der Grundlage der für den Landkreis entstehenden Entsorgungskosten basiert.

Die Gebühren für die kompostierbaren Abfälle können gesenkt werden, da die Gebührenberechnung aufgrund der Mengenverteilung der Anlieferungen beim Abfallwirtschaftszentrum und der Kompostierungsanlage Rabenau einen niedrigeren Gebührensatz ermöglicht.

**Hinweis:**

Die Gebührenkalkulation liegt vor und kann eingesehen werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren Erträge gedeckt.

---

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst  
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Matthias Krug  
Sachbearbeiter/in

Frau Wandel  
Leiterin der  
Organisationseinheit

Herr Rohrmus  
Fachbereichsleiter

Frau Dr. Schmahl  
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Anlagen

---